

Stand: 19. September 2008

Verfahren und Ziele für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung der Flächen des Nationalen Naturerbes

Liegen verbindliche naturschutzfachliche Leitbilder der obersten Naturschutzbehörden der Länder zum Zeitpunkt der Übertragung für die jeweiligen Übertragungsflächen nicht vor, werden diese innerhalb von zwei Jahren nach der Flächenübertragung von den Ländern und den Flächenempfängern im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz entwickelt. Sie gelten mit der gemeinsamen Unterzeichnung nachträglich als Vertragsbestandteil vereinbart. Eine Modifizierung der naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium möglich.

Für alle großflächigen (> 20 ha¹) oder im Verbund mit anderen Schutzgebietsflächen (Nationalparke, Biosphärenreservate, Natura 2000, NSG) stehenden Liegenschaften sind - soweit vorhandene Pläne diese Funktion nicht bereits erfüllen - in Orientierung an die Leitbilder im Zeitraum von fünf Jahren flächendeckende Pflege- und Entwicklungspläne mit der Zielstellung Nationales Naturerbe im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium zu erarbeiten und von den Flächenempfängern umzusetzen. Bestehende naturschutzfachliche Leitbilder und Pflege- und Entwicklungspläne und Verordnungen werden an die verbesserten Rahmenbedingungen des Nationalen Naturerbes angepasst.

Das konkrete Management der Flächen ist an den jeweiligen naturschutzfachlichen Leitbildern der einzelnen Flächen sowie den verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, Management- oder Pflege- und Entwicklungsplänen auszurichten. Dies gilt für die Erhaltung, die Verbesserung und die Wiederherstellung der quantitativen und qualitativen naturschutzfachlichen Merkmale von Flächen des Nationalen Naturerbes.

Zur Gewährleistung eines langfristigen, qualitativ hochwertigen Zustandes der Übertragungsflächen behält sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz eine Querschnittsevaluierung einzelner Gebiete des Nationalen Naturerbes vor.

Der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen liegen folgende naturschutzfachlichen Kriterien zugrunde:

1. Die Zielstellungen des Nationalen Naturerbes betreffen insbesondere:
 - den Erhalt und die Entwicklung von Naturwäldern,
 - den Erhalt und die Entwicklung sowie die Pflege und die Nutzung wertvoller, geschützter oder gefährdeter Offenlandökosysteme,
 - den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Ufer-, Auen- und Gewässerbereiche sowie von Mooren.

¹ Gilt auch für die Summe von im Flächenzusammenhang liegenden Einzelflurstücken.

In **Waldbereichen** werden bisherige ökonomisch orientierte Nutzungskonzepte nicht fortgeführt. Priorität bei der zukünftigen Entwicklung der Waldbereiche im Nationalen Naturerbe wird der Naturwaldentwicklung mit dem Ziel der Nutzungseinstellung beigemessen. Sofern sich Waldbereiche für Prozessschutz eignen, ist mit dem Zeitpunkt der Flächenübertragung keine weitere Nutzung in diesen Flächen mehr vorzusehen. In den übrigen Wäldern ist die Entwicklung von standortheimischen Wäldern durch eine naturgemäße Nutzung nach den Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme so lange möglich, bis die Überführung in Prozessschutz geboten ist. Maßnahmen in Waldbeständen, die durch bestimmte Nutzungen erhalten werden müssen (z. B. Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder) bleiben davon ebenso ausgenommen wie Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Unter angemessener Berücksichtigung ökonomisch und sozial tragfähiger Rahmenbedingungen werden in den Pflege- und Entwicklungspläne bzw. in den Leitbildern für die einzelnen Liegenschaften quantifizierte Zielgrößen zur vollständigen waldbaulichen Nutzungsaufgabe für verschiedene Zeitpunkte dargestellt. Eckpunkte sind:

- Die Ziel-Waldbilder der Liegenschaften orientieren sich an der potentiell natürlichen Vegetation. Sobald die angestrebten Waldbilder erreicht sind, werden keine Eingriffe mehr vorgenommen (Naturentwicklungsgebiete).
- Sofort aus der Nutzung gehen Laubwälder bei einem Anteil von > 90 % gesicherter standortheimischer Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation sowie Kiefernbestände, die älter als 100 Jahre sind und im Bestand einen Bestockungsgrad von $\leq 0,6$ aufweisen (soweit der Vergrasungszustand eine natürliche Entwicklung zu naturnahen Mischbeständen zulässt).
- In anderen Waldbereichen können zur Erhöhung ihrer Naturnähe geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um die standortheimische Baumartenzusammensetzung der Ziel-Waldbilder unter Ausnutzung der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten beschleunigt zu erreichen. Im Zuge der Entwicklungssteuerung wird besonders die Struktur der Waldbestände verbessert, wobei eine standortheimische Artenvielfalt, erweiterte Höhen- und Durchmesserspreiten der Bäume, Baumgruppen und einzelne Bestandeslücken das Ziel sind.
- Sind die Ziel-Waldbilder erreicht, spätestens aber bei Erreichung der oben genannten Kriterien für Bestandesalter und -dichte, werden die Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen.
- Nicht standortheimische Baumarten werden bevorzugt entnommen, ihre weitere Verjüngung und Verbreitung möglichst verhindert.
- Waldinnen- und Waldaußensäume werden als strukturell wertvolle Lebens-

räume bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung besonders berücksichtigt.

- Liegendes und stehendes Totholz verbleibt in den Waldbeständen. Horst- und Höhlenbäume werden erhalten. Die Nutzung von Horstschutzzonen z. B. von See- und Fischadlern soll grundsätzlich unterbleiben.
- Pflanzungen werden in der Regel nicht mehr durchgeführt. Lassen sich standortheimische Waldbestände ohne Pflanzung nicht erreichen, ist diese zur Erreichung der Ziele möglich.
- Die Waldbrandgefährdung und die Bedrohung durch Schadinsekten der großflächig von Kiefern geprägten Waldbestände sind hervorzuheben. Eine Entscheidung über die Reaktion auf entsprechende Ereignisse wird im Einzelfall nach eingehender Abwägung aller Chancen und Risiken in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzbehörden getroffen.
- Nieder-, Mittel- und Hutewälder sind zu erhalten.
- Auf den Flächen des Nationalen Naturerbes wird ein störungsarmes Wildtiermanagement durchgeführt, welches insbesondere auf die Erfüllung der naturschutzfachlichen Ziele ausgerichtet ist. Sofern die Flächen keinen Eigenjagdbezirk bilden, wird im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten auf die Erfüllung dieser Ziele hingewirkt.

In **Offenlandökosystemen** sind je nach Biotoptyp, Leitbild und Zielstellung Biotopentwicklung u. a. mit dem Ziel der Entbuschung bzw. Pflege oder extensive Nutzung mit dem Ziel des Erhalts wertvoller, geschützter oder gefährdeter Offenlandökosysteme zu gewährleisten. Insbesondere auf den ehemaligen militärischen Übungsplätzen und in Bergbaufolgelandschaften sind je nach naturschutzfachlicher Zielstellung bzw. den Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen und Pflege- und Entwicklungsplanungen neben den Maßnahmen zur Erhaltung des Offenlandes (inkl. seiner Pflege) auch frühe Sukzessionsstadien zu erhalten und freie Sukzession bzw. natürliche Dynamik zuzulassen, soweit dies nach Maßgabe der rechtsverbindlichen Planungen (z.B. Bergbau) möglich ist. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden naturschutzfachlichen Planungen bzw. die in den Leitbildern vorgegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

In **Mooren, Auen und an Gewässern**, die nicht der Gewässerrahmenvereinbarung unterfallen, hat eine Biotoplenkung u. a. mit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder der Gewässerstrukturgüte bzw. -qualität zu erfolgen. Leitbild ist grundsätzlich die natürliche Überflutungsdynamik sowie das Erreichen der Gewässergüteklasse I sowie der Gewässerstrukturklasse 1 (bis 2), wobei Ausnahmen (z. B. in Bergbaufolgelandschaften) möglich sind. Die Veränderung von Gewässern einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche entgegen dem jeweiligen Schutzzweck/-ziel ist zu vermeiden. Nutzungen der Gewässer sind nach

dem Auslaufen befristeter Pacht- und Nutzungsverträge einzustellen bzw. in Übereinstimmung mit den Naturschutzzielsetzungen naturschutzverträglich zu gestalten. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne bzw. die in den Leitbildern vorgegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

2. Den Zielen des Nationalen Naturerbes entgegenstehende Nutzungen, Maßnahmen oder Vorhaben sind auf den Übertragungsflächen zu unterbinden. Bestehende Pacht-, Miet- oder Gestattungsverträge sind daraufhin zu überprüfen und, sofern möglich sowie unter Berücksichtigung sozialverträglicher Rahmenbedingungen, anzupassen oder vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der bei Abschluss der Verträge ursprünglich vereinbarten Pachtdauer finden keine den formulierten Zielen des Nationalen Naturerbes entgegenstehenden Nutzungen mehr statt.

Eine Verpachtung übertragener Flächen zur Sicherung des naturschutzfachlichen Managements ist weiterhin möglich, wenn die naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Nationalen Naturerbes unterstützt werden, oder eine Verpachtung zur Zielerreichung erforderlich ist. Fallen Einnahmen aus der Verpachtung bzw. dem Management der übertragenen Flächen an, sind diese ausschließlich für den Erhalt und die Entwicklung des Nationalen Naturerbes zu verwenden.

Beeinträchtigungen der Gebietsentwicklung sind zu vermeiden und land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf die vereinbarten Zielstellungen hin auszugestalten. Intensiver Ackerbau, intensive Grünlandwirtschaft, intensive Forstwirtschaft, Aufforstungen (außer im Einzelfall zur leitbildkonformen Entwicklung naturnaher Bestände), Anpflanzung von Sonderkulturen (z. B. Energieplantagen, Weihnachtsbaumkulturen) und intensive Gewässerunterhaltung sind zurückzuführen und kurz- bis mittelfristig zu beenden. Die konkreten Vorgaben regeln die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne bzw. die in den Leitbildern vorgegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

3. Die übertragenen Flächen des Nationalen Naturerbes sind auf Dauer an den Zweck der Übertragung gebunden. Rechtsvorgaben sind hierbei unberührt. Die Flächen dürfen ohne Zustimmung des BMU nicht an Dritte übertragen und nur für Naturschutzzwecke eingesetzt werden. Dem Empfänger ist es in Abstimmung mit dem BMU grundsätzlich gestattet, die auf ihn übertragenen Flächen gegen naturschutzfachlich höherwertige Flächen zu tauschen. Voraussetzung ist, dass sich die Tauschflächen ebenfalls im Zusammenhang mit dem Nationalen Naturerbe befinden.